Aus der Begutachtung t für die Übersiedlung schon fertig bzw. zumindest so weit
fortgeschritten war, dass jenes hohe Maß an Erkennbarkeit des Gelingens eines
solchen Unterfangens einer Betriebsumsiedlung bei der beklagten Partei gegeben war, welches diese nach Treu und Glauben zumindest zu einer aufklärenden
Fragestellung zum Thema Kalkulationsgrundlage hätte veranlassen müssen.
Dies ist nicht geschehen, was die beklagte Partei gegen sich als (zivilrechtlich)
arglistige Verschweigung dieses wertbeeinflussenden Sachverhaltes gelten lassen muss.
Die Begutachtung Arch. vorgelegt und möge so zum Akt genommen werden.
*

\_